

Satzung
der
Pfälzischen Pensionsanstalt
Bad Dürkheim

Körperschaft des öffentlichen Rechts

vom 02. Dezember 1996

in der Fassung der Zehnten Änderungssatzung
vom 08. Juni 2015

(Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz, Nr. 23 vom 29. Juni 2015, S. 636)

Inhaltsübersicht

A) Aufbau und Aufgaben der Pfälzischen Pensionsanstalt

- § 1 Rechtsform, Sitz und Aufgaben der Pfälzischen Pensionsanstalt
- § 2 Satzung
- § 3 Organe, Verwaltung und Vertretung der Pfälzischen Pensionsanstalt
- § 4 Verwaltungsrat
- § 5 Geschäftsgang des Verwaltungsrates
- § 6 Befugnisse des Verwaltungsrates
- § 7 Direktorin / Direktor
- § 7a Wahl der Direktorin/ des Direktors
- § 8 Beamtinnen und Beamte der Pfälzischen Pensionsanstalt
- § 9 Aufbringung und Verwendung der Mittel
- § 10 Geschäftsjahr, Wirtschaftsführung und Rechnungswesen
- § 11 Aufsicht

B) Die Versorgungskasse der Pfälzischen Pensionsanstalt

Abschnitt I Mitgliedschaft

- § 12 Pflichtmitgliedschaft
- § 13 Freiwillige Mitgliedschaft
- § 14 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 15 Abwicklung bei beendeter Pflichtmitgliedschaft
- § 16 Abwicklung bei beendeter freiwilliger Mitgliedschaft
- § 17 Rechte und Pflichten gegenüber der Pfälzischen Pensionsanstalt
- § 18 Anmeldepflicht
- § 19 Mitteilungs- und Prüfungspflichten

Abschnitt II Umlageerhebung, Leistungen der Mitglieder

- § 20 Grundlagen der Umlageerhebung
- § 21 Bemessungsgrundlage
- § 22 Sondervorschriften für die Umlageerhebung
- § 23 Erhebung der Umlage
- § 24 Sonderrücklagen für künftige Umlageverpflichtungen

- § 25 Anerkennung ruhegehaltfähiger Dienstzeiten, Nachzahlungen
- § 26 Stundung von Zahlungen
- § 27 Härteausgleich

Abschnitt III Leistungen der Versorgungskasse

- § 28 Allgemeine Ersatzleistungen
- § 29 Unfallfürsorge
- § 30 Schadensersatzansprüche gegen Dritte
- § 31 Versorgungslastenteilung
- § 32 Ersatzleistung im Bereich der gesetzlichen Nachversicherung sowie der Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung
- § 33 Freiwillige Leistungen und Anspruchsverzichte
- § 34 Abtretung, Verpfändung
- § 35 Festsetzung, Berechnung und Auszahlung von Versorgungsbezügen

Abschnitt IV Rücklagen der Versorgungskasse

- § 36 Liquiditätsrücklage
- § 37 Ausgleichsrücklage
- § 38 Versorgungsrücklage
- § 38a Rücklage für Leistungen nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag
- § 39 Anlagebestimmungen

Abschnitt V Verfahren bei Rechtsstreitigkeiten

- § 40 Verfahren bei Streitigkeiten

- § 41 Inkrafttreten

A) Aufbau und Aufgaben der Pfälzischen Pensionsanstalt

§ 1

Rechtsform, Sitz und Aufgaben der Pfälzischen Pensionsanstalt

(1) ¹ Die Pfälzische Pensionsanstalt - PPA - ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit. ² Sie hat ihren Sitz in Bad Dürkheim.

(2) ¹ Die Pfälzische Pensionsanstalt führt als Versorgungskasse den Versorgungslastenausgleich ihrer Mitglieder nach Maßgabe dieser Satzung durch, berechnet die Versorgungsbezüge und zahlt diese für ihre Mitglieder unmittelbar an die Berechtigten aus. ² Sie berät außerdem die Mitglieder in beamten- und versorgungsrechtlichen Fragen. ³ Auf Antrag übernimmt sie für ihre Mitglieder die Berechnung von Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen aufgrund von beamtenrechtlichen oder vertraglichen Ansprüchen und für Beihilfeverpflichtungen. ⁴ Als Abwicklungsstelle nimmt sie Funktionen des ehemaligen Pfälzischen Gemeindekassenverbandes wahr.

(3) Die Pfälzische Pensionsanstalt kann die Berechnung und Auszahlung von Besoldungen, Entgelten und Beihilfen übernehmen. Die Befugnis zur Festsetzung der Besoldung, Versorgung und der Beihilfen kann ihr von den Dienstherrn durch Vereinbarung übertragen werden.

(4) Die Pfälzische Pensionsanstalt kann als Landesfamilienkasse im Rahmen der Landesverordnung über die Landesfamilienkassen zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 72 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes in der jeweils gültigen Fassung für die in deren Geltungsbereich fallenden Einrichtungen die Aufgaben einer Familienkasse wahrnehmen.

(5) Die Pfälzische Pensionsanstalt kann darüber hinaus weitere Aufgaben übernehmen:

1. Die Berechnung und Auszahlung von Ehrensold gegen Erstattung sowie die Berechnung und Auszahlung von Versorgungsleistungen für Rechnung von Nichtmitgliedern,
2. die Berechnung von sonstigen personalwirtschaftlichen Rückstellungen,
3. die Auszahlung von Kindergeld an Bedienstete und Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Auftrag der jeweils zuständigen Familienkasse,
4. die Wahrnehmung der Aufgaben der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden im Gebiet des ehemaligen Regierungsbezirkes Pfalz,
5. die Durchführung von Vermittlungs-, Verwaltungs- und Kassengeschäften im Auftrag der Versicherungskammer Bayern sowie für andere Versicherungsunternehmen im Rahmen der jeweils geltenden Vereinbarungen,
6. die Beratung, Unterstützung und Schulung in personalwirtschaftlichen Fragen der Mitglieder und Kunden.

(6) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 3 bis 5 ist die Zustimmung des Verwaltungsrates erforderlich.

§ 2 Satzung

- (1) Soweit die Verhältnisse der Pfälzischen Pensionsanstalt nicht gesetzlich geregelt sind, werden sie durch diese Satzung bestimmt.
- (2) ¹Die Satzung und deren Änderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 11). ²Sie sind im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz zu veröffentlichen.
- (3) Die Satzung und deren Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger in Kraft, soweit nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird.

§ 3 Organe, Verwaltung und Vertretung der Pfälzischen Pensionsanstalt

- (1) ¹Organe der Pfälzischen Pensionsanstalt sind der Verwaltungsrat und die Direktorin oder der Direktor. ²Diesen obliegt die Verwaltung der Pfälzischen Pensionsanstalt.
- (2) ¹Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden von der Direktorin oder dem Direktor vollzogen. ²Die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates überwacht den Vollzug der Beschlüsse des Verwaltungsrates.
- (3) ¹In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für die Pfälzische Pensionsanstalt bis zu einer Sitzung des Verwaltungsrates aufgeschoben werden kann, entscheidet die Direktorin oder der Direktor im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates. ²Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Verwaltungsratsmitgliedern unverzüglich mitzuteilen. ³Das Gleiche gilt bei Angelegenheiten, zu deren Entscheidung ein Ausschuss zuständig ist. ⁴Der Verwaltungsrat kann in seiner nächsten Sitzung die Eilentscheidung der Direktorin oder des Direktors aufheben, soweit durch ihre Ausführung nicht bereits Rechte Dritter entstanden sind.
- (4) Die Pfälzische Pensionsanstalt wird durch die Direktorin oder den Direktor gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 4 Verwaltungsrat

- (1) ¹Der Verwaltungsrat besteht aus vierzehn Mitgliedern. ²Sie werden von der Aufsichtsbehörde aus den Verwaltungsorganen der Mitglieder der Pfälzischen Pensionsanstalt berufen und zwar zehn auf Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände, eines auf Vorschlag des Bezirksverbandes

Pfalz und drei aus den Verwaltungsorganen der von den kommunalen Spitzenverbänden nicht vertretenen Mitglieder.³ Die Aufteilung der Sitze auf die kommunalen Spitzenverbände beschließt der Verwaltungsrat.⁴ Für jedes Verwaltungsratsmitglied ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu berufen.

(2)¹ Der Verwaltungsrat wählt für die Dauer seiner Amtszeit in geheimer Abstimmung aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.² Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl und Verpflichtung der oder des neuen Vorsitzenden im Amt.

(3)¹ Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der oder dem Vorsitzenden zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.² Die Verpflichtung gilt für die Dauer der Amtszeit des Verwaltungsrates.

(4)¹ Die Amtszeit des Verwaltungsrates beträgt jeweils fünf Jahre.² Die Amtszeit eines vom Verwaltungsrat berufenen Ausschusses endet spätestens mit Ablauf der Amtszeit des Verwaltungsrates.³ Bis zum Zusammentreten eines neuberufenen Verwaltungsrates nimmt der bisherige Verwaltungsrat die ihm übertragenen Aufgaben weiter wahr.⁴ Verliert ein Verwaltungsratsmitglied oder ein Ersatzmitglied die Eigenschaft, auf Grund deren es berufen wurde, so scheidet es aus dem Verwaltungsrat aus.⁵ An Stelle eines ausgeschiedenen Mitglieds oder Ersatzmitglieds ist für die restliche Amtsdauer ein neues Mitglied oder ein neues Ersatzmitglied zu berufen.⁶ Bis zur Berufung eines neuen Mitglieds nimmt das Ersatzmitglied des bisherigen Mitglieds dessen Aufgaben wahr.

(5)¹ Solange gegen ein Verwaltungsratsmitglied oder ein Ersatzmitglied ein Disziplinarverfahren eingeleitet und ihnen die Ausübung ihres Amtes untersagt ist oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, das strafgerichtliche Hauptverfahren läuft, ruht die Tätigkeit im Verwaltungsrat.² Die Aufgaben des verhinderten Verwaltungsratsmitglieds nimmt während dieser Zeit dessen Ersatzmitglied wahr.

§ 5

Geschäftsgang des Verwaltungsrates

(1)¹ Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen.² Er ist außerdem einzuberufen, wenn es mindestens vier seiner Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragen.

(2)¹ Der Verwaltungsrat wird von der oder dem Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens zehn Tagen einberufen.² Für dringliche Sitzungen gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung entsprechend.³ Die Aufsichtsbehörde ist von der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates zu den

Sitzungen einzuladen. ⁴ Gäste können nach Einladung durch die oder den Vorsitzenden an den Sitzungen teilnehmen.

(3) ¹ Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens acht Mitglieder anwesend sind. ² Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. ³ Bei Stimmgleichheit ist der Beschlussvorschlag als abgelehnt anzusehen. ⁴ Die Beschlussfassung über die Satzung und ihre Änderung bedürfen der Zustimmung von mindestens zehn Mitgliedern des Verwaltungsrates.

(4) ¹ Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Verwaltungsrates zurückgestellt worden und tritt der Verwaltungsrat zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, ist er bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig; Absatz 3 Satz 4 bleibt unberührt. ² In der Ladung zur zweiten Sitzung ist auf diese Bestimmung ausdrücklich hinzuweisen.

(5) ¹ Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind nicht öffentlich. ² Bei Abwesenheit der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden führt das lebensälteste Mitglied den Vorsitz. ³ Über jede Sitzung des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der oder dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(6) ¹ In dringenden Fällen kann die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates im schriftlichen Verfahren abstimmen lassen. ² Ein Beschluss ist zu Stande gekommen, wenn die Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder zugestimmt hat. ³ Absatz 3 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.

(7) ¹ Die Verwaltungsratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. ² Bei der Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrates oder eines Ausschusses erhalten sie Ersatz der Reisekosten und ein Sitzungsgeld nach näherer Bestimmung durch den Verwaltungsrat, für Dienstreisen Reisekostenvergütungen nach dem Landesreisekostengesetz. ³ Für Gäste sind die Bestimmungen des Satzes 2 sinngemäß anzuwenden. ⁴ Für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden kann der Verwaltungsrat eine angemessene Aufwandsentschädigung festsetzen.

§ 6

Befugnisse des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat beschließt über:

1. die Satzung und deren Änderung (§ 2),
2. den Wirtschaftsplan, den Umlagesatz und den Verwaltungskostensatz (§§ 10 Abs. 2, 20 Abs. 2, 20 Abs.3),
3. die Bestellung der Wirtschaftsprüfenden (§ 10 Abs. 3),

4. die Feststellung des Jahresabschlusses, der Erfolgsübersicht und des Lageberichtes, die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes und die Entlastung der Direktorin oder des Direktors (§ 10 Abs. 2),
5. Richtlinien für die Anlegung des Vermögens (§ 9 Abs. 3),
6. die Aufnahme langfristiger Darlehen,
7. die Bildung und Verwendung der Rücklagen (§§ 9 Abs. 2, 36, 37, 38, 38a),
8. den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken,
9. die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5 sowie den Abschluss von Vereinbarungen in den Fällen des § 1 Abs. 5 Nr. 4 und 5,
10. das Sitzungsgeld des Verwaltungsrates sowie die Aufwandsentschädigungen nach §§ 5 Absatz 7 und 7 Absatz 7,
11. besondere Zulassungsbedingungen bei Aufnahme von freiwilligen Mitgliedern (§ 13 Abs. 1 Satz 2) sowie die Kündigung von freiwilligen Mitgliedschaften (§ 14 Abs. 3),
12. die Fälle nach §§ 14 Abs. 5, 16 Abs. 2 Satz 1,
13. den Härteausgleich nach § 27,
14. freiwillige Leistungen und Anspruchsverzichte (§ 33),
15. die Bildung und Auflösung von Verwaltungsratsausschüssen,
16. sonstige grundsätzliche Angelegenheiten, insbesondere über allgemeine Festlegungen zur Geschäftspolitik, Grundsätze der Preisgestaltung im Dienstleistungsbereich, Vergaberichtlinien.

(2) Der Verwaltungsrat wählt die Direktorin oder den Direktor der Pfälzischen Pensionsanstalt.

(3) Der Verwaltungsrat ist befugt, jederzeit Auskunft über die Geschäftsführung zu verlangen und Einblick in die Verwaltungsakten zu nehmen.

(4) Der Verwaltungsrat kann seine Befugnisse nach Abs. 1 Nr. 3, 5, 7, 11, 13, 14 und 16 allgemein oder im Einzelfall auf einen von ihm gebildeten Ausschuss, auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder auf weitere Mitglieder übertragen.

§ 7

Direktorin / Direktor

(1) ¹ Die Direktorin oder der Direktor leitet die Verwaltung der Pfälzischen Pensionsanstalt. ² Sie oder er vollzieht die Beschlüsse des Verwaltungsrates, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung die Zuständigkeit des Verwaltungsrates oder dessen Vorsitzender oder dessen Vorsitzenden gegeben ist. ³ Außerdem bereitet sie oder er die Sitzungen des Verwaltungsrates vor.

(2) ¹ Die Direktorin oder der Direktor ist den Bediensteten der Pfälzischen Pensionsanstalt dienstvorgesetzt und vorgesetzt. ² Folgende Personalentscheidungen bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates:

1. die Ernennung der Beamtinnen und Beamten des Dritten Einstiegsamtes ab Besoldungsgruppe A 12 und des Vierten Einstiegsamtes sowie die Entlassung der Beamtinnen und Beamten auf Probe dieser Einstiegsämter gegen deren Willen,
2. die Einstellung und Eingruppierung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ab der Entgeltgruppe 12 TVöD sowie die Kündigung gegen deren Willen,
3. die Ruhestandsversetzung von Beamtinnen und Beamten, soweit deren Dienstverhältnis nicht kraft Gesetzes endet sowie Anträge auf Hinausschiebung des Ruhestandsbeginns.

³ Die Direktorin oder der Direktor führt die Dienstaufsicht und wahrt die Dienstordnung.

(3) ¹ Die Direktorin oder der Direktor ist in das Beamtenverhältnis auf Zeit zu berufen. ² Die Amtszeit beträgt acht Jahre. ³ Die Wiederwahl ist zulässig. ⁴ Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter und Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Direktorin oder des Direktors ist die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates.

(4) Die Direktorin oder der Direktor nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates (der Ausschüsse) mit beratender Stimme teil.

(5) Die Direktorin oder der Direktor informiert den Verwaltungsrat über alle wichtigen Verwaltungsangelegenheiten.

(6) ¹ Die stellvertretende Direktorin oder der stellvertretende Direktor wird aus dem Kreis der Geschäftsbereichsleiterinnen und Geschäftsbereichsleiter auf Vorschlag der Direktorin oder des Direktors durch den Verwaltungsrat bestellt. ² Sie oder er übt die Funktion als Abwesenheitsvertreterin oder Abwesenheitsvertreter aus.

(7) Für die Direktorin oder den Direktor kann der Verwaltungsrat eine angemessene Aufwandsentschädigung festsetzen.

§ 7a

Wahl der Direktorin/ des Direktors

(1) ¹ Die Stelle der Direktorin oder des Direktors ist rechtzeitig öffentlich auszuschreiben. ² Die Ausschreibung wird vom Verwaltungsrat festgelegt. ³ Bei Wiederwahl kann der Verwaltungsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließen, dass von einer Ausschreibung abgesehen wird.

(2) ¹ Der Verwaltungsrat kann einen Ausschuss zur Vorauswahl der eingegangenen Bewerbungen bilden. ² Der Ausschuss schlägt dem Verwaltungsrat zur Beschlussfassung vor, welche Bewerberinnen oder Bewerber zur persönlichen Vorstellung eingeladen werden.

(3) ¹ Nach Durchführung des Vorstellungsverfahrens wählt der Verwaltungsrat aus den vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerbern die Direktorin oder den Direktor nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl entsprechend § 40 Abs. 3 und 4 der Gemeindeordnung. ² Die Wahl erfolgt durch

Stimmzettel in geheimer Abstimmung; die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates ermittelt unverzüglich das Wahlergebnis.

§ 8

Beamtinnen und Beamte der Pfälzischen Pensionsanstalt

Die Beamtinnen und Beamten der Pfälzischen Pensionsanstalt sind mittelbare Landesbeamtinnen und mittelbare Landesbeamte.

§ 9

Aufbringung und Verwendung der Mittel

(1) Die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Mittel werden durch Umlagen, Beiträge, Leistungsentgelte und durch sonstige Erträge aufgebracht.

(2) Diese Mittel dürfen nur zu den in der Satzung vorgesehenen Leistungen, zur Bestreitung der Verwaltungskosten und der sonst zur Erfüllung der Aufgaben der Pfälzischen Pensionsanstalt erforderlichen Ausgaben sowie zur Bildung einer Rücklage verwendet werden.

(3) ¹Das Vermögen ist pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und ordnungsgemäß nachzuweisen. ²Bei Geldanlagen ist auf Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag erbringen. ³Der Verwaltungsrat kann Richtlinien für die Geldanlagen erlassen.

(4) Die Pfälzische Pensionsanstalt darf freiwillige Aufgaben nur dann dauerhaft übernehmen, wenn eine mindestens kostendeckende Wahrnehmung gewährleistet ist.

§ 10

Geschäftsjahr, Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) ¹Die gesamte Wirtschaftsführung ist so zu gestalten, dass die stetige Aufgabenerfüllung gesichert ist und die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit beachtet werden. ²Die für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen maßgebenden Bestimmungen der §§ 10 bis 27 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung in der jeweiligen Fassung gelten sinngemäß, bei der Bilanzierung in Anlehnung an die Vorschriften für Versicherungsunternehmen (Pensions- und Sterbekassen). ³Im Übrigen gelten die für landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts maßgebenden §§ 108 und 109 der Landeshaushaltsordnung sinngemäß.

(3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden, unbeschadet der Prüfung durch den Rechnungshof Rheinland-Pfalz, von Wirtschaftsprüfenden geprüft.

§ 11
Aufsicht

Aufsichtsbehörde ist das Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur.

B) Die Versorgungskasse der Pfälzischen Pensionsanstalt

**Abschnitt I
Mitgliedschaft**

§ 12
Pflichtmitgliedschaft

- (1) Pflichtmitglieder der Pfälzischen Pensionsanstalt sind die Gemeinden mit weniger als 50.000 Einwohnerinnen und Einwohnern sowie sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts, die kraft gesetzlicher Vorschriften verpflichtet sind, einer Versorgungskasse anzugehören, sofern sie der Anmeldepflicht nach § 18 unterliegende Bedienstete haben.
- (2) Bei Gemeinden entsteht die Pflichtmitgliedschaft mit dem Zeitpunkt, zu dem die Einwohnerzahl von 50.000 unterschritten worden ist.
- (3) Soweit nach dieser Satzung die Einwohnerzahl von rechtlicher Bedeutung ist, findet § 130 Absatz 1 der Gemeindeordnung (GemO) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 13
Freiwillige Mitgliedschaft

- (1) ¹ Als freiwillige Mitglieder können sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts, ihre Verbände sowie juristische Personen des Privatrechts, die überwiegend öffentliche Aufgaben wahrnehmen und von öffentlich-rechtlichen Körperschaften maßgeblich bestimmt werden, zugelassen werden. ² Über die Zulassung und die Bedingungen der Aufnahme entscheidet der Verwaltungsrat im Einzelfall.
- (2) Die Pflichtmitgliedschaft einer Gemeinde wandelt sich zu dem nach § 12 Abs. 3 maßgebenden Zeitpunkt, zu dem die Einwohnerzahl von 50.000 erreicht worden ist, in eine freiwillige Mitgliedschaft um.

§ 14

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet, wenn die für ihre Entstehung erforderlichen Voraussetzungen wegfallen.

(2) Die Mitgliedschaft endet insbesondere,

1. wenn das Mitglied keine anmeldepflichtige oder angemeldete Person mehr hat,
2. wenn das Mitglied aufgelöst oder in eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts übergeführt wird.

(3) ¹Die freiwillige Mitgliedschaft kann von der Pfälzischen Pensionsanstalt auf Grund eines Beschlusses des Verwaltungsrates oder vom Mitglied gekündigt werden. ²Die Kündigung ist zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von 24 Monaten schriftlich zu erklären. ³Kommt ein freiwilliges Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber der Versorgungskasse trotz wiederholter Aufforderung nicht oder nicht ausreichend nach, kann die Pfälzische Pensionsanstalt die Mitgliedschaft mit einer Frist von drei Monaten kündigen; diese Kündigung bedarf ebenfalls der Zustimmung des Verwaltungsrates und muss schriftlich erklärt werden.

(4) ¹Die nach § 13 Abs. 2 entstandene freiwillige Mitgliedschaft kann vom Mitglied schriftlich innerhalb einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden. ²Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt der Entstehung der freiwilligen Mitgliedschaft. ³Absatz 3 bleibt unberührt.

(5) ¹Die Pfälzische Pensionsanstalt kann, statt zu kündigen, mit einem freiwilligen Mitglied besondere Bedingungen für die Fortführung der Mitgliedschaft vereinbaren. ²Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates.

(6) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen, unbeschadet der Vorschriften der §§ 15, 16, sämtliche Rechte des Mitglieds gegenüber der Pfälzischen Pensionsanstalt.

§ 15

Abwicklung bei beendeter Pflichtmitgliedschaft

(1) ¹Endet eine Pflichtmitgliedschaft nach § 14 Abs. 2 Nr. 1, so werden laufende Versorgungsleistungen und Leistungen im Sinne der §§ 28 Abs. 2, 29 Abs. 1 und 32 Abs. 3 übernommen, solange das ausgeschiedene Mitglied die Umlage weiterentrichtet. ²Nachversicherungsbeiträge nach § 32 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 werden auch ohne Weiterentrichtung von Umlagen in voller Höhe ersetzt.

(2) Endet eine Pflichtmitgliedschaft nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 und wird eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts Rechtsnachfolgerin des ausgeschiedenen Mitglieds, so leistet die

Pfälzische Pensionsanstalt der Rechtsnachfolgerin Ersatz, solange diese Mitglied der Pfälzischen Pensionsanstalt ist.

(3) Endet eine Pflichtmitgliedschaft, findet eine Vermögensauseinandersetzung nicht statt.

§ 16

Abwicklung bei beendeter freiwilliger Mitgliedschaft

(1) ¹Nach Beendigung der freiwilligen Mitgliedschaft findet eine Vermögensauseinandersetzung statt. ²Betragen sämtliche Leistungen des ausgeschiedenen Mitglieds an die Pfälzische Pensionsanstalt nach Abzug von 5 v.H. Verwaltungskosten weniger als sämtliche Leistungen der Pfälzischen Pensionsanstalt an das Mitglied, so hat dieses den Unterschiedsbetrag zu vergüten. ³Betragen sämtliche Leistungen des ausgeschiedenen Mitglieds an die Pfälzische Pensionsanstalt nach Abzug von 5 v.H. Verwaltungskosten mehr als sämtliche Leistungen der Pfälzischen Pensionsanstalt an das Mitglied, so erstattet die Pfälzische Pensionsanstalt den Mehrbetrag an das ausgeschiedene Mitglied, jedoch höchstens den Betrag, der zur Ausgleichsrücklage in gleichem Verhältnis steht wie die letzte Jahresumlage des Mitglieds zur gesamten Jahresumlage der Pfälzischen Pensionsanstalt. ⁴Dabei zählt der Verwaltungskostenbeitrag nach § 20 Absatz 3 nicht zu den Leistungen des ausgeschiedenen Mitglieds.

(2) ¹In besonderen Fällen kann die Pfälzische Pensionsanstalt die nach Absatz 1 vom Mitglied zu leistende Vergütung herabsetzen oder die an das Mitglied nach Absatz 1 zu leistende Erstattung erhöhen. ²Die Pfälzische Pensionsanstalt kann in stets widerruflicher Weise die Vermögensauseinandersetzung aufschieben und das Verfahren nach § 15 Absatz 1 zulassen. ³Die Vermögensauseinandersetzung findet in diesem Fall nach Erklärung des Widerrufs oder nach Ablauf des Zeitraumes für den der Aufschub erfolgt ist, oder, wenn eine solche zeitliche Begrenzung nicht festgesetzt wurde, nach Erlöschen des letzten Versorgungsfalles statt. ⁴Satz 1 gilt für die Vermögensauseinandersetzung nach Satz 3 entsprechend.

(3) Im Falle des § 13 Abs. 2 sind der Auseinandersetzung nur die Leistungen zu Grunde zu legen, die seit der Umwandlung der Pflichtmitgliedschaft in eine freiwillige Mitgliedschaft erbracht wurden.

§ 17

Rechte und Pflichten gegenüber der Pfälzischen Pensionsanstalt

¹Durch die Mitgliedschaft werden Rechte und Pflichten nur zwischen der Pfälzischen Pensionsanstalt und ihren Mitgliedern begründet. ²§ 19 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt. ³Den Angemeldeten und den Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern stehen Ansprüche gegen die Versorgungskasse unmittelbar nicht zu.

§ 18

Anmeldepflicht

(1) ¹ Die Mitglieder haben alle Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit, auf Zeit, auf Probe, auf Widerruf mit Dienstbezügen und auf Widerruf im Vorbereitungsdienst sowie die sonstigen Bediensteten mit Versorgungsrechten nach beamtenrechtlichen Grundsätzen anzumelden. ² Die Pfälzische Pensionsanstalt kann aus besonderen Gründen hiervon Ausnahmen zulassen. ³ In den Fällen nach Satz 2 kann sie die Berechnung und Zahlung der Versorgungsbezüge gegen Erstattung der Leistungen und Ausgleich der Verwaltungskosten übernehmen.

(2) ¹ Sonstige Bedienstete mit beamtenmäßigen Versorgungsrechten können nur angemeldet werden, wenn

1. ihnen Versorgungsrechte wie Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit oder auf Zeit eingeräumt sind,
2. ihre ruhegehaltfähigen Dienstbezüge im Verhältnis zur Pfälzischen Pensionsanstalt nach den für Beamtinnen und Beamte geltenden Besoldungsvorschriften, nach tariflichen oder nach gesetzlichen Vergütungsvorschriften geregelt sind und
3. ihnen nach längstens fünfjähriger Dienstzeit nur mehr aus wichtigem Grund gekündigt werden kann.

² Stehen diese Bediensteten in einem Arbeitsverhältnis zu einer Sparkasse gilt das unter Nummer 3 genannte Erfordernis nicht.

(3) Mit der Einstellung einer anmeldepflichtigen bzw. der Anmeldung einer anmeldefähigen Person entsteht die Verpflichtung zur Entrichtung der Umlage (§§ 20 ff.).

§ 19

Mitteilungs- und Prüfungspflichten

(1) ¹ Die Mitglieder sind verpflichtet, die Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die Auskünfte zu erteilen, die die Pfälzische Pensionsanstalt zur Erfüllung ihrer Aufgaben anfordert. ² Für die Berechnung und Auszahlung der Versorgungsbezüge kann sie zur Beschaffung der Unterlagen unmittelbar mit den versorgungsberechtigten Personen in Verbindung treten.

(2) Zugänge von anmeldepflichtigen Personen nach § 18 und ihre Bezüge, das Ausscheiden angemeldeter Dienstkräfte sowie alle Veränderungen in den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen der Angemeldeten sind binnen eines Monats der Pfälzischen Pensionsanstalt anzuzeigen.

(3) ¹ Die Pfälzische Pensionsanstalt stellt den Mitgliedern jährlich eine Umlageliste mit Angabe der umlagepflichtigen Jahresdienstbezüge (§ 21 Satz 2 Nr. 1 bis 3) zur Verfügung. ² Diese ist von den Mitgliedern auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. ³ Geschieht dies nicht in der festge-

setzten Frist, so kann die Pfälzische Pensionsanstalt die Höhe der Jahresdienstbezüge unter Vorbehalt der endgültigen Feststellung schätzungsweise ermitteln.

(4) ¹Die Pfälzische Pensionsanstalt ist zur Nachprüfung der eingereichten Unterlagen und aller Angaben berechtigt. ²Aus Tatsachen, welche ihr nicht rechtzeitig oder nicht richtig angegeben werden, kann die Pfälzische Pensionsanstalt, nicht aber das Mitglied, Rechte herleiten.

Abschnitt II

Umlageerhebung, Leistungen der Mitglieder

§ 20

Grundlagen der Umlageerhebung

(1) ¹Die Pfälzische Pensionsanstalt erhebt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen als Versorgungskasse von ihren Mitgliedern eine Umlage. ²Die Umlage setzt sich zusammen aus einem solidarisch finanzierten Anteil und einem individuell finanzierten Versorgungsanteil der Mitglieder.

(2) ¹Der solidarisch finanzierte Anteil der Umlage wird durch Anwendung eines Umlagesatzes auf die Bemessungsgrundlage gemäß § 21 berechnet. ²Der Umlagesatz ergibt sich aus dem Verhältnis des von der Pfälzischen Pensionsanstalt zu tragenden Versorgungsaufwandes (einschließlich der den Verwaltungskostenbeitrag nach Absatz 3 übersteigenden Verwaltungskosten und einer angemessenen Rücklagenzuführung) zur Bemessungsgrundlage. ³Versorgungsaufwand im Sinne des Satzes 2 ist die Summe der Versorgungsleistungen, die entstehen durch:

1. Versterben im aktiven Dienst bis zum Ablauf des Monats, in dem das 67. Lebensjahr vollendet worden wäre,
2. Ruhestandsversetzungen wegen Dienstunfähigkeit oder Inanspruchnahme einer Antragsaltersgrenze bis zum Ablauf des Monats, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird,
3. Ruhestandsversetzungen oder Abwahl von kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit bis zum Ablauf des Monats, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird,
4. Ruhestandsversetzungen von nicht von den Bürgerinnen und Bürgern gewählten, am 30. Juni 2012 im Amt befindlichen Beamtinnen und Beamten auf Zeit bis zum Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, wenn sich diese unter Berufung auf die Vollendung des in § 8 Absatz 2 Landesbeamtengesetz festgelegten Lebensalters nicht der Wiederwahl gestellt haben und in Fällen der Nummer 2,
5. Ruhestandsversetzungen von kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit, die während ihrer laufenden Amtszeit zum Mitglied des Europäischen Parlamentes, des Bundestages oder des Parlamentes eines der Länder gewählt werden, bis zum Ablauf des Monats, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird ,

6. Versetzungen in den einstweiligen Ruhestand aufgrund landesgesetzlicher Regelungen bis zum Ablauf des Monats, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird
7. Versterben im nach Nummer 2,3, 5 und 6 geregelten Ruhestand bis zum Ablauf des Monats, in dem das 67., im nach Nummer 4 geregelten Ruhestand bis zum Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird,
8. Versorgungsbezüge nach Ablauf des Monats, in dem ein Versorgungsempfänger das 85. Lebensjahr vollendet hat,
9. Versorgungsbezüge nach Ablauf des Monats, in dem eine Versorgungsempfängerin das 90. Lebensjahr vollendet hat,
10. Begründung gesetzlicher Rentenanwartschaften in einem Versorgungsausgleichsverfahren,
11. Unfallfürsorge nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz (LBeamVG),
12. Übernahmeverpflichtungen gemäß § 31 Abs. 2, soweit sie nicht dem individuellen Versorgungsanteil nach Absatz 3 Satz 1 zuzuordnen sind,
13. Abfindungen nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag,
14. Nachversicherungen in der gesetzlichen Rentenversicherung,
15. unversorgtes Ausscheiden von Versorgungsberechtigten im Sinne des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG), denen nach beamtenrechtlichen Grundsätzen Anwartschaften auf Versorgung zustehen, bis zum Ablauf des Monats, in dem die gesetzliche Altersgrenze erreicht wird und nach Ablauf des Monats, in den jeweils die Vollendung der in Nummern 8 und 9 geregelten Altersgrenzen fällt.

⁴ Für Versorgungsleistungen, die auf einem der in Satz 3 Nummern 1, 2, 3, 5, 6, 7 und 15 genannten Tatbestände sowie einem vor dem 01. Januar 2015 entstandenen Anspruch beruhen, tritt an die Stelle der Vollendung des 67. Lebensjahres in Fällen

- a) der Nummer 1, 2, 5, 6, 7 und 15 das Erreichen der am 31. Dezember 2014 maßgeblichen gesetzlichen Altersgrenze,
- b) der Nummer 3 die Vollendung des 68. Lebensjahres.

(3) ¹ Der individuell finanzierte Versorgungsanteil der Mitglieder ergibt sich aus den nicht unter Absatz 2 fallenden Versorgungsleistungen des Mitglieds zuzüglich eines Verwaltungskostenbeitrages. ² Dieser wird durch Anwendung eines Vomhundertsatzes auf die Summe der unter Satz 1 fallenden Versorgungsleistungen errechnet. ³ Bei der Ermittlung des Versorgungsanteils nach Satz 1 bleiben Kürzungen aufgrund eines Eheversorgungsausgleiches unberücksichtigt.

(4) ¹ Soweit bei einem freiwilligen Mitglied am 1. Januar 2005 keine aktiven Beamtinnen und Beamten in die Mitgliedschaft einbezogen sind, werden alle von der Pfälzischen Pensionsanstalt zu diesem Zeitpunkt zu übernehmenden Versorgungsleistungen dem individuell finanzierten Versorgungsanteil des Mitglieds nach Absatz 3 zugeordnet. ² Meldet das Mitglied nach dem 01.01.2005

neue Beamtinnen und Beamte an, gelten für die an diese Beamtinnen und Beamten zu leistenden künftigen Versorgungsleistungen die Regelungen der Absätze 2 und 3.

§ 21

Bemessungsgrundlage

¹ Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des solidarisch finanzierten Anteils der Umlage ist die Summe der jährlichen umlagepflichtigen Bezüge nach dem Stand am ersten Werktag des Geschäftsjahres (§ 193 BGB). ² Im Einzelnen sind folgende Bezüge umlagepflichtig:

1. die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der jeweiligen Besoldungsgruppe unter Berücksichtigung des entsprechenden Familienzuschlages der Stufe 1,
2. die tatsächlich als ruhegehaltfähig bezeichneten Bezüge der sonstigen Bediensteten,
3. die tatsächlich gezahlten Anwärterbezüge sowie der gewährte Familienzuschlag.

§ 22

Sondervorschriften für die Umlageerhebung

(1) Ruht der Anspruch einer Beamtin oder eines Beamten auf das Dienst Einkommen, so bleibt die Umlagepflicht in voller Höhe bestehen.

(2) ¹ Bei einer Beurlaubung ohne Bezüge entfällt die Umlagepflicht, soweit die Zeit der Beurlaubung nicht ruhegehaltfähig ist. ² Das Gleiche gilt für Beamtinnen und Beamte oder sonstige Bedienstete, deren Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis wegen Annahme der Wahl in das Europäische Parlament, in den Deutschen Bundestag oder in ein Landesparlament ruhen.

(3) Bei Teilzeitbeschäftigung, Altersteilzeit oder Zeiten begrenzter Dienstfähigkeit einer angemeldeten Person vermindert sich die Umlagebemessungsgrundlage (§ 21 Satz 2 Nr. 1 und 2) auf den Anteil der Ruhegehaltfähigkeit der Dienstzeit.

(4) Sind aus verwaltungstechnischen Gründen für ein Mitglied mehrere Abrechnungsstellen eingerichtet, gelten diese für die Ermittlung der Umlage als Einheit.

§ 23

Erhebung der Umlage

(1) ¹ Die Umlage ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig und nach Anforderung zu entrichten. ² Werden fällige Umlageanteile oder sonstige Zahlungen nicht binnen eines Monats nach Anforderung entrichtet, kann die Pfälzische Pensionsanstalt Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB berechnen. ³ Im Falle der verspäteten Entrichtung von

Umlageanteilen oder sonstigen Zahlungen infolge verzögerter Anzeige nach § 19 Abs. 2 und 3 können ebenfalls Verzugszinsen in der in Satz 2 genannten Höhe berechnet werden.

(2) ¹Beginnt die Mitgliedschaft während des Geschäftsjahres, so wird die Umlage vom Beginn der Mitgliedschaft an erhoben. ²Für die Bemessungsgrundlage im Sinne des § 21 Satz 1 sind die zu diesem Zeitpunkt bestehenden ruhegehaltfähigen Jahresdienstbezüge maßgebend.

(3) ¹Endet eine Pflichtmitgliedschaft während des Geschäftsjahres, so wird der solidarisch finanzierte Anteil der Umlage für das laufende Geschäftsjahr voll erhoben. ²In Fällen des § 15 Abs. 1 Satz 1 ist dieser Anteil bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem der letzte Versorgungsfall erlischt.

§ 24

Vorauszahlungen auf künftige Umlageverpflichtungen

(1) ¹Zur Sicherung von künftigen Versorgungsaufwendungen können für Mitglieder nach Maßgabe näherer Vereinbarung Sonderrücklagen gebildet werden. ²Diese Sonderrücklagen werden von der Versorgungskasse verzinslich angelegt. § 39 findet entsprechende Anwendung.

(2) Die Sonderrücklagen und die sich hieraus ergebenden Erträge können auf Antrag des Mitglieds ganz oder teilweise mit fälligen Umlagezahlungen verrechnet werden.

§ 25

Anerkennung ruhegehaltfähiger Dienstzeiten, Nachzahlungen

(1) Die Pfälzische Pensionsanstalt erkennt die kraft Gesetzes, die nach Sollbestimmungen und die nach Kannbestimmungen ruhegehaltfähigen Dienstzeiten ohne Umlage-Nachzahlung im Rahmen der Übernahme der Versorgungsleistungen an.

(2) ¹Dienstzeiten mit Versorgungsanwartschaft, die eine Beamtin oder ein Beamter vor der Ernennung oder eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer zurückgelegt hat und für die Umlagen gezahlt worden sind, werden ohne Umlage-Nachzahlung für die Ersatzleistung anerkannt. ²Dies gilt nicht, wenn die Dienstzeiten bei einem Dienstherrn zurückgelegt wurden, dessen freiwillige Mitgliedschaft inzwischen geendet hat.

§ 26

Stundung von Zahlungen

Die Pfälzische Pensionsanstalt kann fällige Zahlungen, mit Ausnahme der Umlagen, unter Berechnung von Zinsen stunden.

§ 27

Härteausgleich

Zur Vermeidung besonderer Härten bei der Anwendung der Vorschriften des Abschnittes II kann der Verwaltungsrat im Einzelfall abweichende Regelungen treffen.

Abschnitt III

Leistungen der Versorgungskasse

§ 28

Allgemeine Ersatzleistungen

(1) Die Pfälzische Pensionsanstalt übernimmt für ihre Mitglieder nach Maßgabe dieser Satzung die von ihnen nach beamtenrechtlichen Bestimmungen oder entsprechenden dienstvertraglichen Regelungen zu gewährenden Versorgungsleistungen.

(2) ¹Die Pfälzische Pensionsanstalt übernimmt ferner Leistungen, welche die Mitglieder im Rahmen des nach Ehescheidungen stattfindenden Versorgungsausgleichs an die Rentenversicherungsträger zu erbringen haben. ²In Fällen des § 82 LBeamtVG haben die Mitglieder die zur Abwendung der Kürzung der Versorgungsbezüge an sie gezahlten Kapitalbeträge an die Pfälzische Pensionsanstalt abzuführen.

(3) Versorgungsleistungen auf Grund von Kannbestimmungen und auf Grund vertraglicher Übernahme werden nur dann nach § 20 Absatz 2 übernommen, wenn die Pfälzische Pensionsanstalt vorher zugestimmt hat.

(4) Die Pfälzische Pensionsanstalt übernimmt Leistungen nicht, soweit sie unter Nichtbeachtung beamtenrechtlicher Vorschriften gewährt werden.

(5) Weiterhin werden nicht übernommen:

1. Bezüge für den Sterbemonat,
2. Übergangsgeld
3. Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen,

4. Leistungen, die unabhängig vom Eintritt des Versorgungsfalles gewährt werden.

(6) ¹ Soll eine angemeldete Person wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, so hat das Mitglied zum frühestmöglichen Zeitpunkt vor Feststellung der Dienstunfähigkeit durch die Dienstvorgesetzte oder den Dienstvorgesetzten der Pfälzischen Pensionsanstalt davon Kenntnis zu geben. ² Die Pfälzische Pensionsanstalt leistet nur Ersatz, wenn ein die dauernde Dienstunfähigkeit feststellendes ärztliches Zeugnis im Sinne des § 47 Landesbeamten-gesetz vorgelegt wird. ³ Die Zusage der Ersatzleistung kann von der Einholung eines fachärztlichen Zeugnisses eines in den Krankenhausbedarfsplänen der Länder ausgewiesenen Krankenhauses der höchsten Versorgungsstufe abhängig gemacht werden; die Kosten der klinischen Begutachtung trägt die Pfälzische Pensionsanstalt.

§ 29

Unfallfürsorge

(1) ¹ Bei Dienstunfällen von Angemeldeten übernimmt die Pfälzische Pensionsanstalt die notwendigen Unfallfürsorgeleistungen, die die Mitglieder im Rahmen des LBeamVG zu gewähren haben. ² Kosten für ärztliche Zeugnisse werden ersetzt. ³ Nicht ersatzfähig sind Aufwendungen für Sachschäden. ⁴ Im Übrigen gilt § 28 Absätze 3 und 4 entsprechend.

(2) ¹ Die Mitglieder haben Dienstunfälle von Angemeldeten unverzüglich der Pfälzischen Pensionsanstalt anzuzeigen und die Kostenbelege vorzulegen. ² Die Pfälzische Pensionsanstalt kann die Ersatzleistung ablehnen, wenn ein Mitglied die ihm nach Satz 1 und § 19 Abs. 1 Satz 1 obliegenden Pflichten verletzt. ³ Sie kann ihre Ersatzleistung von der Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens abhängig machen.

§ 30

Schadensersatzansprüche gegen Dritte

¹ Steht einem Mitglied ein Schadensersatzanspruch gegen Dritte zu, so hat das Mitglied diesen Anspruch in Höhe der von der Pfälzischen Pensionsanstalt zu ersetzenden Leistungen an diese abzutreten. ² Die Pfälzische Pensionsanstalt übernimmt die Geltendmachung des Schadensersatzanspruches und die hierdurch entstehenden Kosten, auch die eines Gerichtsverfahrens. ³ Unterlässt das Mitglied die Abtretung oder die Beibringung der erforderlichen Unterlagen, so gewährt die Pfälzische Pensionsanstalt keinen Ersatz für die einschlägigen Leistungen des Mitglieds.

§ 31

Versorgungslastenteilung

(1) ¹ Sind Dritte kraft Gesetzes oder vertraglich gegenüber einem Mitglied verpflichtet, einen Anteil der Versorgung zu tragen, ist dieser Anteil an die Versorgungskasse abzuführen. ² Soweit er auf die in § 20 Abs. 2 Satz 2 und 3 genannten Teile der Versorgung entfällt, wird er zur Verminderung des Versorgungsaufwandes gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2, ansonsten zur Verminderung des individuell finanzierten Versorgungsanteils gemäß § 20 Abs. 3 verwendet.

(2) Ist ein Mitglied kraft Gesetzes verpflichtet, einen Anteil an einer Versorgung zu tragen, wird dieser Anteil von der Versorgungskasse übernommen.

(3) ¹ Für Abfindungen nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. ² Die von der Versorgungskasse vereinnahmten Abfindungen werden als Kapitalanlage mitgliedsbezogen in einer gesonderten Rücklage (§ 38a) verzinslich angesammelt. ³ Der Abfindungsbetrag zuzüglich der Erträge wird ab dem Eintritt des Versorgungsfalles in jährlichen Teilbeträgen zur Verminderung des Versorgungsaufwandes gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 bzw. des individuell finanzierten Versorgungsanteils nach § 20 Abs. 3 oder zur Erfüllung anderer Verpflichtungen nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag verwendet. ⁴ Die Ausschüttung des Abfindungsbetrages erfolgt längstens bis zum Erreichen der in § 20 Absatz 2 Satz 3 Nummern 8 und 9 genannten Altersgrenzen. ⁵ Beim Erlöschen des Versorgungsfalles vor dieser Altersgrenze, verbleibt der nicht ausgeschüttete Anteil der Abfindung und der Erträge bei der Versorgungskasse und wird zur Verminderung des Versorgungsaufwandes gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 verwendet.

(4) Von den Regelungen des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages abweichende Vereinbarungen dürfen nur mit Zustimmung der Versorgungskasse getroffen werden.

§ 32

Ersatzleistung im Rahmen der gesetzlichen Nachversicherung sowie der Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung

(1) ¹ Endet das Dienst- oder Arbeitsverhältnis einer angemeldeten Person, ohne dass ein Anspruch auf Versorgung besteht, so übernimmt die Pfälzische Pensionsanstalt die Beiträge, die auf Grund rentenversicherungsrechtlicher Regelungen zur Nachversicherung entrichtet werden müssen. ² Beim unversorgten Ausscheiden einer oder eines Versorgungsberechtigten im Sinne des BetrAVG übernimmt die Pfälzische Pensionsanstalt die Verpflichtung des Mitglieds zur Gewährung von Versorgungsleistungen nach dem BetrAVG. ³ Der Anspruch auf Übernahme der Leistungen besteht nur für den Zeitraum der Anmeldung. ⁴ Er setzt voraus, dass innerhalb dieses Zeitraumes Umlagen entrichtet wurden. ⁵ Eine Übernahme der Nachversicherungsbeiträge erfolgt auch für Zeiträume, für die die Versorgungskasse eine Abfindung nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag er-

halten hat. ⁶ Sofern und soweit die vereinnahmte Abfindung und die Erträge bei Eintritt des Nachversicherungsfalles bereits nach § 31 Abs. 3 zur Verminderung des Versorgungsaufwandes gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 bzw. des individuell finanzierten Versorgungsanteils nach § 20 Abs. 3 verbraucht sind, werden die zu übernehmenden Nachversicherungsbeiträge anteilig gekürzt.

(2) ¹ Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden, sofern ein Beamtenverhältnis rückwirkend nicht zu Stande gekommen ist. ² Entfällt in diesem Falle rückwirkend die Pflichtmitgliedschaft, so wird an Stelle einer Leistungsübernahme für die Nachversicherungsbeiträge die Umlage zurückgezahlt.

(3) ¹ Die Pfälzische Pensionsanstalt übernimmt anteilige Versorgungsleistungen, die das Mitglied nach § 72 des Bundesgesetzes zu Art. 131 GG dem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung zu erstatten hat. ² Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 33

Freiwillige Leistungen und Anspruchsverzichte

Die Pfälzische Pensionsanstalt kann auf Grund eines Beschlusses des Verwaltungsrates zur Abwendung von Belastungen, zur Beilegung von Streitigkeiten, zur Behebung von unbilligen Härten für Mitglieder, Angemeldete und Versorgungsempfängerinnen oder Versorgungsempfänger und zu ähnlichen Zwecken freiwillige Leistungen übernehmen oder auf Ansprüche verzichten, soweit dadurch die Ausgleichung der Versorgungslasten nicht beeinträchtigt wird.

§ 34

Abtretung, Verpfändung

Ansprüche auf Leistungen der Pfälzischen Pensionsanstalt können ohne ihre Zustimmung weder auf Dritte übertragen noch verpfändet werden.

§ 35

Festsetzung, Berechnung und Auszahlung der Versorgungsbezüge

(1) ¹ Die Pfälzische Pensionsanstalt berechnet die Versorgungsbezüge und sonstigen Leistungen und zahlt sie für Rechnung der Mitglieder unmittelbar an die Berechtigten aus. ² Die Zuständigkeit der Mitglieder für die Ausfertigung und Zustellung der Bescheide über die erstmalige Festsetzung von Versorgungsbezügen und sonstigen Leistungen bleibt unberührt, sofern die Mitglieder die Festsetzung der Versorgung nicht auf die Pfälzische Pensionsanstalt übertragen haben.

(2) Auch in den Fällen, in denen die Befugnis zur Festsetzung der Versorgung nicht auf die Pfälzische Pensionsanstalt übertragen wurde, ist sie berechtigt, Folgebescheide über die Regelung von

Leistungen nach § 28 Absatz 1 unmittelbar an die Berechtigten zu übermitteln; insoweit vertritt sie – unbeschadet des § 17 - das jeweilige Mitglied.

(3) ¹ Die für die Auszahlung erforderlichen Kassenmittel werden der Pfälzischen Pensionsanstalt von den Mitgliedern jeweils bis zum 20. des Vormonats zur Abbuchung zur Verfügung gestellt. ² Die Mitglieder erhalten die Unterlagen, die sie zur Stellung und Belegung ihrer Rechnungen benötigen.

Abschnitt IV **Rücklagen der Versorgungskasse**

§ 36

Liquiditätsrücklage

(1) Zur Sicherstellung der rechtzeitigen Leistung von Ausgaben ist eine Liquiditätsrücklage zu bilden.

(2) Sie soll nicht mehr als den zweifachen durchschnittlichen Monatsbetrag des Versorgungsaufwandes gemäß § 20 Absatz 2 und der Verwaltungskosten des vorausgegangenen Geschäftsjahres betragen.

§ 37

Ausgleichsrücklage

(1) Um Schwankungen des Umlagesatzes zu vermeiden und eine Verstetigung der Umlagebelastung der Mitglieder zu ermöglichen, ist eine Ausgleichsrücklage zu bilden.

(2) Die Ausgleichsrücklage soll mindestens 20 v.H. des von der Pfälzischen Pensionsanstalt zu tragenden Versorgungsaufwandes gem. § 20 Abs.2 des vorangegangenen Geschäftsjahres betragen.

(3) Schadensersatzansprüche (§ 30) sind dieser Rücklage zuzuführen.

§ 38

Versorgungsrücklage

(1) ¹ Bei der Versorgungskasse wird eine Versorgungsrücklage nach § 3a des Landesgesetzes über den Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung Rheinland-Pfalz (LFinFG) in Verbindung mit dem Kommunal-Versorgungsrücklagegesetz gebildet. ² Die an der Versorgungsrücklage beteiligten Mitglieder führen die sich aus den Verminderungen der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen ergebenden Beträge entsprechend den gesetzlichen Regelungen mitgliedsbezogen der Rücklage

zu.³ Die Beteiligung an der Versorgungsrücklage ist nur mit allen nach § 18 Absatz 1 Satz 1 anmeldspflichtigen Bediensteten zulässig.

(2) Bemessungsgrundlage der abzuführenden Beträge der angemeldeten Bediensteten sind die gemäß § 21 Satz 2 umlagepflichtigen Bezüge nach den am Stichtag für die Umlageerhebung (§ 21 Satz 1) maßgebenden Verhältnissen sowie die im laufenden Geschäftsjahr ausgezahlten Versorgungsbezüge.

(3) Die Pfälzische Pensionsanstalt stellt die Höhe der Zuführung zur Versorgungsrücklage personenbezogen fest und teilt die ermittelten Beträge den Mitgliedern rechtzeitig vor den jeweiligen Anlageterminen mit.

(4)¹ Die beteiligten Mitglieder können auch für nicht vom Umlageverfahren betroffene Bedienstete oder Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger Beiträge zur Versorgungsrücklage entrichten.² Hinsichtlich der Bemessungsgrundlage gilt Absatz 2 entsprechend.

(5)¹ Juristische Personen, die Mitglied werden können (§ 13 Absatz 1), können sich an der Versorgungsrücklage beteiligen.² Über die Erhebung von Verwaltungskosten entscheidet der Verwaltungsrat.

(6)¹ Die der Versorgungsrücklage zugeführten Beträge werden von der Pfälzischen Pensionsanstalt verzinslich angesammelt und stehen den beteiligten Dienstherrn und den sonstigen juristischen Personen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften ausschließlich zur schrittweisen Entlastung ihrer Versorgungsaufwendungen zur Verfügung.² Der Wert der Beteiligung an der Versorgungsrücklage bestimmt sich nach der Höhe der zugeführten Beträge zuzüglich der Erträge.

(7) Der Verwaltungsrat beschließt Durchführungsvorschriften zur Beteiligung, Erhebung und Verwaltung der Versorgungsrücklage.

§ 38a

Rücklage für Leistungen nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag

Zur Verwaltung der Abfindungsbeträge nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag wird bei der Versorgungskasse eine Rücklage gebildet.

§ 39

Anlagebestimmungen

¹ Die Anlage der Versorgungsrücklage nach § 38 sowie der Rücklage nach § 38a kann auch in Aktien enthaltende Spezialfonds nach dem Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 erfolgen.² Innerhalb der Fondsanlagen sind die

Maßgaben der Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens von Versicherungsunternehmen (Anlageverordnung – AnIV) vom 20. Dezember 2001 in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Abschnitt V

Verfahren bei Rechtsstreitigkeiten

§ 40

Verfahren bei Streitigkeiten

- (1) Für Rechtsstreitigkeiten zwischen der Pfälzischen Pensionsanstalt und ihren Mitgliedern gelten die Vorschriften für das verwaltungsgerichtliche Verfahren, soweit kein anderer Rechtsweg gegeben ist.
- (2) ¹Sind zwischen einem Mitglied und zur Versorgungskasse angemeldeten Personen oder Versorgungsempfängerinnen oder Versorgungsempfängern Versorgungsanwartschaften oder Versorgungsansprüche streitig, muss das Mitglied vor einer Anerkennung der Anwartschaft bzw. des Anspruchs die Pfälzische Pensionsanstalt hören, wenn dadurch deren Pflicht zur Leistung berührt wird. ²Weicht das Mitglied bei seiner Entscheidung von deren Auffassung ab, kann diese die Übernahme der streitigen Leistungen ablehnen.
- (3) ¹Die Pfälzische Pensionsanstalt bereitet in den Fällen des Absatzes 2 auf Wunsch des Mitglieds Schriftsätze im Rechtsbehelfsverfahren vor. ²Im Falle einer Klage hat das Mitglied der Pfälzischen Pensionsanstalt unverzüglich Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben und ggf. ihre Beteiligung am Rechtsstreit nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung zu beantragen.
- (4) Soweit sich die Versorgungskasse am Rechtsstreit beteiligt und dem Anspruch im Rechtswege stattgegeben wird, übernimmt diese die dem Mitglied entstandenen notwendigen Kosten des Rechtsstreits.

§ 41

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1997 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15. Oktober 1980, zuletzt geändert durch die Siebte Satzung vom 9. Februar 1995, außer Kraft.